

Sha

Amt für Stadtforschung und Statistik	
Eing.: 27. NOV. 2013	
An	z. K.
	z. w. V.
z. A.	Rückspr.
	Antw. Entw.

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung



mit Mit Bayern rechnen.

Der Präsident

Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 81532 München

Per Einschreiben
Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Stadt Nürnberg
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER		
21. NOV. 2013		
.....Nr. <i>21458</i>		
<i>STA</i>	1 Zur Kis.	3 Zur Stellungnahme
<i>RAIKVB</i>	2 z.w.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
<i>II</i>		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen <input checked="" type="checkbox"/>

W. Schö, Mey

*per Fax vorab
E. post Mail 22.11.13
Sha*

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
29.08.2013

Unser Zeichen:
44-1063.12111-
S-09564000000
Telefon: 089 2119-3203
München, den 19.11.2013

**Zensus 2011; Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG).
Anhörung zur Feststellung der Amtlichen Einwohnerzahl gem. Art. 26
Abs. 2 BayStatG**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.08.2013, mit dem Sie im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Stadt Nürnberg zum Zensus 2011 Stellung nehmen. Hierzu Folgendes:

1. Hochrechnungsverfahren der Haushaltsstichprobe

Eine Beschreibung sowie eine sachliche Begründung für das beim Zensus 2011 verwendete Hochrechnungsverfahren finden Sie bei „Münnich, R. et al. (2012): Stichprobenoptimierung und Schätzung im Zensus 2011, Band 21 in „Statistik und Wissenschaft“, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden“. Die Umsetzung des Hochrechnungsverfahrens für die Stadt Nürnberg wurde in den Anhängen unserer E-Mail vom 10.09.2013 an das Statistikamt Nürnberg/Fürth veranschaulicht. Damit dürfte sich der Großteil Ihrer Fragen in Ihrem Schreiben vom 29.08.2013 beantwortet haben.

...

2. Größe und Methodik der Stichprobenziehung der Neuzugangs- und Neuzugangsergänzungsziehung

Gleichwohl möchte ich noch einmal das Vorgehen bei der Neuzugangs- und Neuzugangsergänzungsziehung beschreiben: Generell war das Volumen der Neuzugangsziehung als auch der Neuzugangsergänzungsziehung der Stichprobe minimal. Die Neuzugangsziehung umfasste bayernweit 1 320 Anschriften, die Neuzugangsergänzungsziehung 1 330 Anschriften. Im Verhältnis zu ca. 270 000 Anschriften bei der Hauptziehung macht dies jeweils nur knapp 0,5% der Ziehungen aus. Die beiden Nachziehungen leisteten somit nur einen minimalen Beitrag zur Einwohnerzahlermittlung.

a) Neuzugangsziehung

Die Ziehung erfolgte aus dem Anschriften- und Gebäuderegister zum Stand 31.03.2011. Für die Neuzugangsziehung als stichprobenrelevant gekennzeichnet wurden alle Anschriften, deren Status sich nach der Hauptziehung (01.09.2010) geändert hat bzw. die neu hinzugekommen sind (Neubauten). Es gehörten nicht nur gemäß manueller Eingabe positiv auf Wohnraum geprüfte Anschriften zur Auswahlgesamtheit, sondern auch gemäß §14 ZensG 2011 positiv geprüfte Anschriften. Der zu ziehende Stichprobenumfang wurde als erwartete Zahl der gemeldeten Personen (Haupt-, alleinige sowie Nebenwohnung) vorgegeben. Der Personenauswahlsatz der Hauptziehung von 9,33% wurde auf die Neuzugangsziehung übertragen (dieser Auswahlsatz entsprach bei der Hauptziehung einem Stichprobenumfang von 9,6% der Personen bezogen auf die bundesweite amtliche Einwohnerzahl zum 31.12.2009). Geschichtet wurde nach Regierungsbezirken (genauer: erste drei Stellen des 12-stelligen Regionalschlüssels zum Zeitpunkt gemäß § 2 ZensG 2011) und in jedem Regierungsbezirk nach vier Anschriftengrößenklassen, die hinsichtlich gleich großer Bevölkerungszahlen (gemeldete Personen) abgegrenzt waren. Die Aufteilung des Stichprobenumfangs auf die Schichten erfolgte analog zur Hauptziehung mit dem Ziel, die Summe der quadrierten relativen Standardfehler der regionalen Schichten zu minimieren, wobei als Grenzen für die Auswahlsätze 2% (Untergrenze) und 50% (Obergrenze) gesetzt wurden. Bei der Hauptziehung waren alle Schichten in der Stichprobe durch einen hinreichend großen Stichprobenumfang vertreten. Um bei der Neuzugangsziehung zu geringe Stichprobenumfänge je Schicht zu vermeiden, wurde noch zusätzlich die Bedingung aufgenommen,

dass mindestens vier Anschriften je Schicht gezogen werden sollten. Für die Sonderanschriften wurden wegen der sehr geringen Fallzahlen keine separaten Schichten angelegt. Wie bei der Hauptziehung erfolgte je Schicht eine einfache Zufallsauswahl.

b) Neuzugangsergänzungsziehung

Der Anschriften- und Gebäuderegisterauszug, der die zur Neuzugangsergänzungsziehung als relevant gekennzeichneten Anschriften enthielt, stammt vom 19.09.2011 und enthält alle mit Verdacht auf Wohnraum behafteten Anschriften seit der Neuzugangsziehung. Die Ziehung wurde am 29.09.2011 durchgeführt. Für die Neuzugangsergänzungsziehung als stichprobenrelevant gekennzeichnet wurden alle Anschriften, deren Status sich nach der Neuzugangsziehung Ende März 2011 geändert hat bzw. die neu hinzugekommen sind. Berücksichtigt wurden dabei nur Anschriften, die eine Kennzeichnung „mit Wohnraum“ besaßen und bemeldet waren. Aufgrund der relativ kleinen Masse konnte nur ein relativ einfaches Stichprobenmodell zur Anwendung gebracht werden. Es wurde der zur Hauptziehung ermittelte Auswahlatz für Nichtsonderanschriften (9,79%) für die Ziehung verwendet. Das bedeutet auch, dass diesmal nicht nach Zahl der Personen ausgewählt wurde, sondern nach Zahl der Anschriften. Ebenfalls wurden keine Schichten nach Anschriftengrößenklassen gebildet. Einzig das Bundesland war Schichtparameter. Sonderanschriften wurden ebenfalls nicht in die Auswahlgesamtheit übernommen. Innerhalb der Schichten/Bundesländer wurde eine systematische Ziehung vorgenommen, um extreme Stichproben (nur Ziehung der größten bzw. kleinsten Anschriften einer Schicht) zu verhindern. Dazu wurden die Anschriften nach der Personenzahl an einer Anschrift geordnet. Bundesweit wurden insgesamt 7 073 Anschriften gezogen.

3. Rückspielverbot

Die Möglichkeit des Abgleichs der Erhebungsergebnisse mit den Einwohnermelderegistern bzw. die Nennung von Details zu den in der Stadt Nürnberg festgestellten Über- und Untererfassungen ist aus Gründen des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung nicht gegeben; hier gilt das sog. Rückspielverbot. Nach dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1) dürfen Daten, die im Rahmen einer amtlichen Statistik erhoben worden sind, den abgeschotteten Bereich der

amtlichen Statistik auch nach der Erhebung nicht verlassen und nicht an Verwaltungsbehörden zurückgespielt werden. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) muss sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halten und kann dieses Rückspielverbot, das aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil mehrfachen Niederschlag im Zensusgesetz gefunden hat (§§ 7 Abs. 1 Satz 3, 8 Abs. 2 Satz 3 und 15 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 jeweils letzter Satz), auch nicht unberücksichtigt lassen.

4. Differenzierte Behandlung von Städten und Gemeinden

Der Zensus 2011 wurde als Bundesstatistik nach einheitlichen Verfahren in allen Städten und Gemeinden Deutschlands durchgeführt. Maßgebliche Grundlage war vor allem das Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 08.07.2009. Der Zensustest 2001 hat gezeigt, dass sich Über- und Untererfassungen der Einwohnermelderegister unterschiedlich verteilen und in Abhängigkeit von der Gemeindestruktur verschieden häufig vorkommen. So wurde festgestellt, dass Fehlerraten in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern geringer sind als in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern. Zudem ist der Saldo zwischen den beiden einander entgegenwirkenden Fehlern in kleineren Gemeinden tendenziell geringer. Aufgrund der Ergebnisse des Zensustests wurden daher Modelle zur Fehlerkorrektur entwickelt, die sich zwischen Gemeindegrößen mit weniger als 10 000 Einwohnern und mit mindestens 10 000 Einwohnern unterscheiden. Aufgrund dieser im Zensustest festgestellten sachlichen Differenzierungsgründe ist eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht gegeben. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine unterschiedliche Vorgehensweise in Abhängigkeit von der Gemeindegröße entschieden und dies im ZensG 2011 geregelt. In Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern wird die Fehlerhäufigkeit sowohl für die Über- als auch für die Untererfassungen durch die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 ZensG 2011 ermittelt, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern wird die Qualität der Daten durch die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten gemäß § 16 ZensG 2011 gesichert. Das LfStaD hielt sich an diese Gesetzesvorschrift und führte bei der Stadt Nürnberg eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis durch, da diese am 31.12.2009 eine Einwohnerzahl von mehr als 10 000 Einwohnern aufwies (vgl. § 2 Abs. 6 ZensG 2011).

Der Gesetzgeber erachtete auch für die Mehrfachfallprüfung ein differenziertes Vorgehen für notwendig, um den Erhebungsaufwand in großen Gemeinden zu begrenzen. Das LfStaD hielt sich auch hierbei an die durch § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 geregelte Gesetzesvorgabe. Deshalb wurde in der Stadt Nürnberg eine maschinelle Bereinigung durch das Statistische Bundesamt durchgeführt, wenn die Mehrfachfälle außer in der Stadt Nürnberg auch bei anderen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auftraten. Ansonsten wurde der Wohnstatus mit Hilfe eines Fragebogens zur Klärung des Wohnsitzes festgestellt.

5. Standardfehler der Haushaltsstichprobe der Stadt Nürnberg

Für die Stadt Nürnberg ergab sich ein relativer Standardfehler von 0,33%. Das bedeutet, dass der relative Unterschied zwischen der mit dem Zensus festgestellten und der tatsächlichen (aber unbekannt) Einwohnerzahl mit 95%iger Sicherheit maximal 0,66% beträgt. Das wiederum bedeutet, dass die hochgerechnete Einwohnerzahl mit 95%iger Sicherheit nicht mehr als 3 210 Personen von der wahren Einwohnerzahl abweicht. Um wie viel die hochgerechnete Einwohnerzahl von der wahren Einwohnerzahl tatsächlich abweicht, lässt sich bei einer Stichprobe nie 100%ig sagen. Deswegen ist es auch nicht möglich, für alle Gemeinden exakt dieselbe Abweichung zu erzielen und so alle Gemeinden genau gleich zu behandeln.

6. Informationen zum Datenblatt

Zum Verständnis der einzelnen Positionen Ihres „Datenblatts mit Angaben zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl der Gemeinde“ möchten wir auf unsere allen Gemeinden Bayerns übermittelten „Erläuterungen zum ‚Datenblatt mit Angaben zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl der Gemeinde‘ im Zensus 2011 und Ergänzende Hinweise“ verweisen. Das Datenblatt darf nicht so gelesen werden, als wären zuerst die Anzahlen der Karteileichen und Fehlbestände berechnet worden und dann die Zensus-Einwohnerzahl aus der Anzahl der gemeldeten Personen nach Abzug der Karteileichen und Hinzurechnen von Fehlbeständen. Hier liegt möglicherweise ein Missverständnis vor: Eine solche Berechnungsmethode kann und darf aus dem Datenblatt nicht gefolgert werden. In Wirklichkeit war das Vorgehen umgekehrt: Die Zensus-Einwohnerzahl ist durch die Formel (2.3.7) in „Münnich, R. et al. (2012): Stichprobenoptimierung und Schätzung im Zensus 2011, Band 21 in „Statistik und Wissenschaft“,

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden“ zustande gekommen. Die Anzahl der Karteileichen und Fehlbestände ergab sich dann gemäß:

- Karteileichen = Melderegisterbestand – paarige Personen,
- Fehlbestände = existente Personen – paarige Personen.

7. Vorgehen bei der Existenzfeststellung der Haushaltsstichprobe

Auch das von Ihnen beschriebene Vorgehen bei der Erhebung entspricht nicht dem praktizierten Zensusverfahren: Der Erhebungsbeauftragte hatte nicht die Aufgabe Karteileichen oder Fehlbestände festzustellen, sondern die Aufgabe, herauszufinden, wie viele existente Personen an den Adressen zu verzeichnen sind. Diese Anzahlen existenter Personen wurden dann mit dem Melderegister verglichen, nicht mit den Listen zum Stand 01.11.2010. Diese Listen dienten nur als Orientierungshilfe für die Erhebungsbeauftragten, z.B. sollten Informationen zu Adressengrößen die Zeiteinteilung erleichtern. Der Erhebungsbeauftragte hatte nicht nur die Berechtigung, sondern die Aufgabe, die tatsächliche Situation zu überprüfen, indem er zu einem angekündigten Zeitpunkt die Anwesenden befragen sollte, sofern jemand der dort wohnhaften Personen anwesend war und ihm Einlass gewährte.

Im Rahmen der Erhebung der Haushaltsstichprobe wurde vom Erhebungsbeauftragten an den zu befragenden Haushalt zunächst ein Anschreiben mit Terminvorschlag geschickt. Wurde von diesem Haushalt kein anderer Termin genannt, erschien der Erhebungsbeauftragte zum vorgeschlagenen Termin an der jeweiligen Adresse, um die Befragung vor Ort durchzuführen. In dem von Ihnen beschriebenen Fall gab es nun zwei Möglichkeiten:

- a. Von anderen im Haushalt lebenden Personen (z.B. Ehepartner, andere Familienangehörige) konnte bestätigt werden, dass diese Person am Stichtag an dieser Adresse wohnhaft war und erst nach dem Stichtag gestorben oder weggezogen war. Dann gilt diese Person zum Stichtag 09.05.2011 als existent (mit Fragebogenausfall).
- b. Konnte ein Haushalt nicht angetroffen werden, war vom LfStaD folgende Vorgehensweise verbindlich vorgegeben: Zunächst wurde vom Erhebungsbeauftragten eine sog. Zweitankündigungskarte mit Nennung eines Zweittermins hinterlegt. Konnte der Haushalt auch zu diesem Termin nicht angetroffen werden, wurde dies vom Erhebungsbeauftragten in der Erhebungsliste unter einem speziellen Kürzel vermerkt und seine Arbeit endete an dieser

Stelle. Die weitere Bearbeitung wurde anschließend von der örtlichen Erhebungsstelle, in Nürnberg vom Statistischen Amt Nürnberg/Fürth, übernommen. Im Anschluss wurde ein postalisches Schreiben verfasst, dem Fragebögen für den Haushalt beigelegt wurden. Dieses wurde von der Erhebungsstelle an den Haushalt mit Bitte um Beantwortung der Fragebögen und Hinweis auf die Auskunftspflicht verschickt. Falls der Haushalt auch darauf nicht reagierte, wurden Erinnerungs- und Mahnschreiben aufgesetzt. Sollte der Haushalt auch dann keine Rückmeldung gegeben haben, wurde ein Schreiben mit Postzustellungsurkunde verschickt. Sollte diese Zustellung ebenfalls erfolglos geblieben sein, wurde telefonischer Kontakt zwischen der Erhebungsstelle und dem LfStaD hergestellt. Es wurde geprüft, ob die Personen im Melderegister zum Stand 09.05.2011 gemeldet waren oder nicht. Waren sie zum Stichtag gemeldet, so wurden sie auch als existent gezählt. Nur falls dies letztendlich nicht der Fall war, wurden die Personen als definitiv nicht existent gewertet.

Durch das zuvor beschriebene Vorgehen konnte auch gewährleistet werden, dass Haushalte, die sich für einen längeren Zeitraum im Ausland oder anderweitig nicht zu Hause aufhielten, nicht fälschlicherweise als nicht existent eingestuft wurden. Insofern konnten auch in diesem Fall keine Übererfassungen entstehen.

8. Abweichung zwischen der im Zensus festgestellten und der im Melderegister verzeichneten Einwohnerzahl

Es ist zweifelsohne richtig, dass nicht nur bei Ausländern, sondern auch bei Deutschen Unterschiede zwischen dem Melderegisterbestand und dem Bestand der Zensus-Bevölkerung zu verzeichnen sind. Bei der Informationsveranstaltung des Bayerischen Städtetags wurde lediglich zum Ausdruck gebracht, dass sich bayernweit bei den Ausländern überproportional viele Übererfassungen ergeben haben.

Zunächst möchten wir feststellen, dass eine Abweichung zwischen der im Zensus festgestellten und der im Melderegister verzeichneten Einwohnerzahl keineswegs impliziert, dass das Einwohnermelderegister der Stadt Nürnberg nicht ordnungsgemäß geführt wird. Die von Ihnen aufgeführten Maßnahmen trugen auch zweifellos zu einer weiteren Verbesserung der Melderegisterqualität bei. Es ist allerdings anzunehmen, dass diese nicht flächendeckend zu einem voll-

zähligen und korrekten Register führen können. Abweichungen zwischen Zensusergebnissen und Fortschreibung und auch im noch engeren Sinne Abweichungen zwischen Zensusergebnissen und Melderegisterstand zum 09.05.2011 resultieren vor allem aus einem wenig beeinflussbaren Meldeverhalten der Bürger. Nicht rechtskonformes Meldeverhalten ist beispielsweise dann gegeben, wenn Personen ausbildungs- bzw. studiumsbedingt fortziehen oder in ein Seniorenheim umziehen, sich aber in der neuen Gemeinde nicht anmelden - und somit in der alten Gemeinde nicht abgemeldet werden. Personen, die ins Ausland verziehen, ohne sich in Deutschland abzumelden, sind ein weiteres Beispiel für Fälle, die das Melderegister nicht korrekt erfassen konnte und die somit auch nicht in der Fortschreibung enthalten sind, jedoch die tatsächliche Einwohnerzahl beeinflussen. Zudem können aufgrund der dezentralen Führung der Melderegister selbst bei automatisierter Rückmeldung zwischen den Gemeinden verwaltungstechnische Fehler bei ihrer Verarbeitung nicht ausgeschlossen werden, z.B. bei unterschiedlicher Schreibweise von Namen. Letztlich hat sich bereits bei Tests des registergestützten Zensusmodells 2001 gezeigt, dass die Qualität der Melderegister nicht uneingeschränkt verlässlich ist, um diese als alleinige Bestimmungsgröße für die Bevölkerungszahlen zu verwenden. Trotz ordnungsgemäßer und sorgfältiger Führung der kommunalen Einwohnermelderegister existieren daher in vielen Registern Über- und Untererfassungen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber beim Zensus 2011 mehrere Verfahren zur Qualitätssicherung der Einwohnerzahlen vorgeschrieben, §§ 7, 8, 15, 16 ZensG 2011, mit deren Hilfe Über- und Untererfassungen im Zensus zu identifizieren und zu bereinigen waren.

Sicherlich trugen auch die Einführung der Zweitwohnungssteuer und die damit verbundenen Bewegungen im Melderegister zu dessen Qualitätsverbesserung bei. Es ist allerdings anzunehmen, dass auch diese nicht flächendeckend zu einem vollzähligen und korrekten Register führen konnten.

Eine Überprüfung des Wohnsitzstatus bei nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen garantiert nicht, dass es darüber hinaus keine „Karteileichen“ gibt. Die Zusendung von Wahlbenachrichtigungen erfolgt in der Regel ohne Zustellungsnachweis, während beim Zensus 2011 Postzustellungsurkunden verwendet wurden. Zudem werden Wahlbenachrichtigungen nicht an alle Einwohner versendet, sondern ausschließlich an wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger,

also weder an Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres noch bei der Kommunalwahl an Nicht-EU-Bürger sowie bei der Land- bzw. Bundestagswahl an Nicht-Deutsche. Ein nur geringer Rücklauf ist daher kein hinreichendes Kriterium für eine vollzählige und korrekte Feststellung der an einer bestimmten Anschrift wohnhaften Personen und erlaubt überdies keine Rückschlüsse auf den Wohnstatus einer Person.

Auch die Schreiben mit den individuellen Steuer-IDs wurden in der Regel auf dem normalen Postweg und nicht per Postzustellungsurkunden versendet. Durch das Einwerfen eines Briefes an einer Anschrift kann folglich auch nicht die Existenz der betreffenden Person nachgewiesen werden.

Der Zensus 2011 brachte dabei Fälle ans Tageslicht, bei denen – trotz Austauschs zwischen den Meldebehörden – Personen nicht nur an einem Wohnort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Auch das BZSt räumte mittlerweile ein, dass es vorgekommen ist, dass für dieselbe Person mehr als eine Steuer-IdNr vergeben wurden, obwohl gemäß § 139 a Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) jeder Person nur eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt werden darf: „Die Fehlerquellen sind vielfältig. Es können veraltete, unvollständige oder leicht abweichende Daten einer Person oder Bearbeitungsfehler im Datenaustausch zwischen dem BZSt und den Meldebehörden zu einer Mehrfachvergabe von IdNrn führen.“ (siehe http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steueridentifikationsnummer/FAQ/02_Eigene_StIdNr/07_MehrfachvergabeldNr_FAQ_Texte/faq_71.html). Dies führt zu Übererfassungen, die auf dem Datenblatt bei der Mehrfachfalluntersuchung aufgeführt sind, und demnach, wie Sie richtigerweise bemerkten, schon vor der Berücksichtigung der Stichprobenergebnisse korrigiert wurden.

9. Informationen zu temporären Mehrfachfällen

Es ist korrekt, dass sich die Übererfassungen aus der Mehrfachfalluntersuchung aus temporären und dauerhaften Dubletten zusammensetzen. Laut Statistischem Bundesamt ist aber eine Unterteilung nach temporären und dauerhaften Dubletten nicht mehr möglich. Die Ergebnisse der Prüfungen, welches Element erhalten bleibt und welches zu löschen ist, wurden in temporären Dateien gespeichert und mit Abschluss der Programme und der Prüfungen auf Richtigkeit gelöscht. Informationen zu Mehrfachfällen pro Gemeinde liegen damit grundsätzlich nicht vor. Die von Ihnen genannten Zahlen „80 Prozent“ und

„600 Personen“ sind demnach rein spekulativ und dienen nicht als Beleg für die Qualität des Melderegisters. Insgesamt belegen die von Ihnen aufgeführten Argumente folglich nicht, dass eine Auswertung des Melderegisters zu einem besseren Ergebnis bezüglich des realen Einwohnerbestandes der Stadt Nürnberg führt als das Stichprobenhochrechnungsverfahren des Zensus 2011.

10. Ursachen für Übererfassungen aus der Haushaltsstichprobe

Die Ursachen für durch die Stichprobe entdeckte Übererfassungen sind vielfältig. Selbstverständlich gehört die These, dass die Meldebehörde Personen erfindet, nicht dazu. Die anderen von Ihnen genannten Fallkonstellationen sind allerdings zutreffend. Hier lässt sich ergänzen, dass Personen, die von Nürnberg ins Ausland weggezogen sind, selbstverständlich nicht zwangsläufig Ausländer sein müssen: Auch Personen, die bis dahin deutsche Staatsangehörigkeit hatten, ziehen ins Ausland fort. Folgende weitere Fälle sind möglich: Angenommen, eine Person ist nach Mehrfachfallprüfung im konsolidierten Melderegister an Anschrift A mit alleinigem Wohnsitz enthalten, an Anschrift B hat sie ein Löschkennzeichen erhalten. Dann wären folgende Fallkonstellationen denkbar:

- a. Anschrift A ist Stichprobenanschrift, die Person wird als existent vermerkt und ist paarig. Anschrift B wird nicht verändert.
- b. Anschrift A ist Stichprobenanschrift, die Person wird als nicht-existent erhoben und wird zu einer Karteileiche. Anschrift B wird nicht verändert.
- c. Anschrift B ist Stichprobenanschrift, die Person wird als existent vermerkt und wird zu einem Fehlbestand. Anschrift A wird nicht verändert.
- d. Anschrift B ist Stichprobenanschrift, die Person wird als nicht-existent erhoben und wird zu einer paarigen Nicht-Existenz. Anschrift A wird nicht verändert.

Bei den Fällen a und d werden die Ergebnisse der Mehrfachfallprüfung bestätigt. Fall b und Fall c führen dazu, dass die Person entweder keinmal oder doppelt gezählt wird. Da aber beide Anschriften eine Auswahlchance hatten, ist das Vorgehen so fachlich korrekt.

11. Prüfung der Qualitätssicherungsschritte des Zensus 2011

Auf Ihr Schreiben hin haben wir ausgewählte Qualitätssicherungsschritte, deren Ergebnisse auch in dem Ihnen bereits übersandten „Datenblatt mit Angaben zur

Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl der Gemeinde“ aufgelistet sind, einer Prüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung war hierbei, ob die Korrekturwerte für die Stadt Nürnberg entsprechend den fachlichen und rechtlichen Anforderungen ermittelt wurden. Hierzu im Einzelnen:

a) Mehrfachfalluntersuchung

Im Rahmen der Mehrfachfalluntersuchung wurden der Stadt Nürnberg im Saldo 3 306 Einwohner abgezogen. Eine einzelfallbezogene Prüfung dieser Fälle ist nicht mehr möglich, da dieser Verarbeitungsschritt gemäß § 12 Abs. 4 ZensG 2011 im Statistischen Bundesamt durchgeführt wurde und die hierbei festgestellten Einzelfälle von Über- und Untererfassungen gemäß den Bestimmungen des Zensusgesetzes gelöscht wurden (siehe Bundesratsdrucksache 3/09 zu § 15 Abs. 2 ZensG 2011). Insofern war lediglich eine Prüfung auf Schlüssigkeit der Zahl der zum Abzug gebrachten Mehrfachfälle möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Zahl überwiegend sog. temporäre Mehrfachfälle enthalten sind, also Fälle, die zur Ermittlung eines korrekten Stichtagbestandes zu korrigieren sind. In Relation zur Größe der Stadt Nürnberg und dem damit verbundenen Volumen von Um- und Fortzügen ist die Anzahl der gelöschten Mehrfachfälle aus Sicht des LfStaD plausibel. So beträgt der Saldo aus Über- und Untererfassungen im Verhältnis zur Anzahl der gemeldeten Personen in der Stadt Nürnberg -0,66%, während sich der Durchschnitt für die bayerischen Gemeinden und Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern auf -0,78% beläuft.

b) Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

Im Rahmen der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen wurden durch die kommunale Erhebungsstelle der Städte Nürnberg und Fürth für die Stadt Nürnberg Über- und Untererfassungen festgestellt, was im Saldo zu einem Plus von 834 Personen geführt hat. Auf Ihr Schreiben hin, hat das LfStaD zusätzlich noch eine systematische Prüfung mit dem Ziel vorgenommen, mögliche Erhebungsfehler durch die Erhebungsstelle oder durch einzelne Erhebungsbeauftragte zu identifizieren. Im Ergebnis dieser Prüfung haben sich in einigen wenigen Einzelfällen Zweifel an einer korrekten Umsetzung der erhebungstechnischen Vorgaben des LfStaD ergeben, die zu einer geringfügigen Erhöhung der Karteileichenzahl und damit zu einer Minderung der Bevölkerungszahl geführt haben könnten. Hierbei handelte es sich mög-

licherweise um Fehler von Erhebungsbeauftragten, die anscheinend auch den Prüfungen der Erhebungsstelle entgangen sind. Es lässt sich aber anhand der im LfStaD vorliegenden Unterlagen und im zeitlichen Abstand von mehr als zwei Jahren nicht mehr zweifelsfrei feststellen, dass in diesen Fällen Erhebungsfehler zum Nachteil der Stadt Nürnberg vorliegen. Das Landesamt hat daher nach sorgfältiger Abwägung entschieden, hier keine entsprechende Korrektur im zweistelligen Bereich vorzunehmen.

c) Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

Im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis wurden durch die kommunale Erhebungsstelle der Städte Nürnberg und Fürth für die Stadt Nürnberg Über- und Untererfassungen festgestellt, die nach Hochrechnung im Saldo zu einem Minus von 13 186 Einwohnern geführt haben. In Relation zur Größe der Stadt Nürnberg ist die Anzahl der im Zuge der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis gelöschten Fälle relativ hoch. So beträgt der Saldo aus Über- und Untererfassungen im Verhältnis zur Anzahl gemeldeter Personen in der Stadt Nürnberg -2,63%, während sich der Durchschnitt für die bayerischen Gemeinden und Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern auf -1,25% beläuft. Diesen Sachverhalt hat das LfStaD nun nochmals näher untersucht. Bereits in der Aufbereitungsphase der Stichprobenerhebung im Herbst 2011 hat das LfStaD in allen Gemeinden und Städten, in denen die Stichprobe durchzuführen war, umfangreiche Qualitätsprüfungen vorgenommen und ggf. Korrekturen ausgeführt. Auf Ihr Schreiben hin hat das LfStaD nun nochmals eine ähnliche Prüfung mit dem Ziel vorgenommen, Registerfehler zu identifizieren, die möglicherweise auf Erhebungsfehler durch die Erhebungsstelle oder durch einzelne Erhebungsbeauftragte zurückzuführen sind. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, die auf eine fehlerhafte Umsetzung des Erhebungskonzeptes hindeuten.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Untersuchungen kann das LfStaD keine fehlerhafte Ermittlung der Einwohnerzahl für die Stadt Nürnberg erkennen. Die Vorgaben des Zensusgesetzes bzw. die Umsetzung des methodischen Konzeptes wurden ordnungsgemäß erfüllt. Daher besteht kein Anlass zur Korrektur der veröffentlichten Ergebnisse des Zensus 2011 für die Stadt Nürnberg.

Wir hoffen, dass wir Ihre Bedenken im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens aus-
räumen konnten.

**Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben keinen Bescheid darstellt und
Rechtsmittel gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl auf Basis
des Zensus 2011 erst nach Zugang des Feststellungsbescheids eingelegt
werden können.** Wir beabsichtigen, Ihnen diesen Bescheid auf der Basis der vor-
stehenden Ausführungen demnächst zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Anding